



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Oktober 2022

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 384 Verlustanzeige eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf S. 540
- 385 Auflösung einer Stiftung (Stiftung für Kinder u. Jugendliche hilfsbedürftiger Familien in Mönchengladbach S. 541
- Rücknahmebescheid zum Leistungsbescheid mit der Nr. 34. Soforthilfe2020 S. 541

- 386 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG S. 541

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 387 Veröffentlichung der Tagesordnung der Verbandsversammlung – Zweckverband Studieninstitut Niederrhein S. 545

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

384 Verlustanzeige eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
14.01.02

Düsseldorf, den 29. September 2022

Verlustanzeige eines Dienstsiegels der Bezirksregierung Düsseldorf

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein großes Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

- 1 Farbrucksiegel: Durchmesser 35 mm
- Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen Nordrhein-Westfalens abgebildet.
- äußere Umschrift: Bezirksregierung Düsseldorf

Unter dem Wort „Bezirksregierung“ befindet sich die Zahl: 117

Nachfolgend ein Muster eines großen Dienstsiegels:



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das o. g. Dienstsiegel Nr. 117 mit dem 01.08.2022 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Bezirksregierung Düsseldorf um Unterrichtung (Tel.: 0211/475-9116 oder E-Mail: Dez14.Dienstsiegel@brd.nrw.de).

Alle anderen Dienstsiegel der Bezirksregierung Düsseldorf sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 540

385 Auflösung einer Stiftung (Stiftung für Kinder u. Jugendliche hilfsbedürftiger Familien in Mönchengladbach)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 1678

Düsseldorf, den 04. Oktober 2022

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 17. Juni 2022 über die Auflösung der

„Stiftung für Kinder u. Jugendliche hilfsbe- dürftiger Familien in Mönchengladbach“ (21.13 – St. 1678)

mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Elfriede-Kürble-Stiftung im Regierungsbezirk Düsseldorf gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW am 25. August 2022 genehmigt.

Die „Stiftung für Kinder und Jugendliche hilfsbedürftiger Familien in Mönchengladbach, Az.: 21.13 – St. 1678“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Elfriede-Kürble-Stiftung im Regierungsbezirk Düsseldorf übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche hilfsbedürftiger Familien in Mönchengladbach, Az.: 21.13 – St. 1678“, Hermannstr. 5 in 41061 Mönchengladbach, vertreten durch Cornelia Adrian-Jurk, anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 541

Rücknahmebescheid zum Leis- tungsbescheid mit der Nr. 34. So- forthilfe2020

Bezirksregierung Düsseldorf
34.Soforthilfe2020-[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 28. September 2022

Für
Frau/Herrn Y.A.
Letzte hier bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 09.06.2022 - Aktenzeichen: 34.Soforthilfe2020-[gelöscht aufgrund DSGVO] - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich einzusehen und abzuholen:

Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -
Am Bonnhof 35
Raum BO 2120
40474 Düsseldorf

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. Elieyioglu

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 541

386 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP- Pflicht für ein Vorhaben der Sie- mens Energy Global GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0990938-0030-G4-0059/22

Düsseldorf, den 30. September 2022

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Im-
missionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 5
Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) über die Feststellung
der UVP-Pflicht**

**Antrag der Siemens Energy Global GmbH &
Co. KG, Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duis-
burg-Hochfeld nach §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. §
8 a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb von zwei
Dampfkesselanlagen**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V.
mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 19.08.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen gestellt.

Die zwei Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von je 45,2 MW sollen für die Bereitstellung von Dampf für die Tests von Dampfturbinen maximal 350 Stunden im Jahr betrieben werden und auf dem Grundstück Wolfgang-Reuter-Platz 4 in 47053 Duisburg-Hochfeld, Gemarkung Duisburg, Flur 308, Flurstück 79, 123 errichtet werden.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von:

- zwei gasgefeuerten Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 45,2 MW,
- einem Speisewasserbehälter,
- einer Wasseraufbereitungsanlage, bestehend aus Filter, Enthärtungsanlage, Umkehrosmoseanlage sowie Mischbettionenaustauscher und Entgaser,
- einem gemeinsamen Schornstein für die beiden Dampfkesselanlagen,
- den zugehörigen Rohrleitungen, Dosiereinrichtungen, Pumpen etc.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die Anlage voraussichtlich im März 2023 in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8 a BImSchG, auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **19.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis von Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Duisburg - Bezirksverwaltung Mitte, Sonnenwall 73 – 75, 4. Etage, Zimmer 418 in 47051 Duisburg

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.30 bis 14.00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Herr Hartz, E-Mail: stefan.hartz@brd.nrw.de,
Telefon-Nr.: 0211 / 475-5256
2. Stadt Duisburg:
E-Mail: bza.mitte@stadt-duisburg.de,
Telefon-Nr.: 0203/283-3813 oder 0203/283-3811

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG
- Schalltechnischer Bericht
- Schornsteinhöhenbestimmung nach TA Luft
- Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom **19.10.2022 bis einschließlich 19.12.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weiteres finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **18.01.2023, 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet in der **„Mercatorhalle“, Landfermannstr. 6, 47051 Duisburg** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter die Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensicht-

lich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das geplante Vorhaben umfasst den Betrieb von zwei Dampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 45,2 MW. Die Dampfkessel dienen der Bereitstellung von Dampf für die Tests von Dampfturbinen im Rahmen zeitlich begrenzter Testkampagnen.

Die Aufstellung der erforderlichen Anlagenteile sowie die Tests der Dampfturbinen sollen innerhalb des bestehenden Mega Test Centers der Siemens Energy stattfinden. Im Mega Test Center werden ebenfalls Tests von Gasturbinen durchgeführt, ein gleichzeitiger Betrieb der Gasturbinenprüfstände und der Dampfturbinentests ist ausgeschlossen.

Als Brennstoff wird Erdgas, das über das öffentliche Erdgasnetz bezogen wird, eingesetzt.

Das Abgas aus dem Verbrennungsprozess wird über einen neu zu errichtenden, zweizügigen, 42,6 m hohen Schornstein in die Atmosphäre abgeleitet.

Für die Dampfkessel ist eine Betriebsdauer für die Testkampagnen von insgesamt ca. 350 Stunden pro Jahr vorgesehen. Während der Testkampagnen werden die Dampfkessel in der Regel ca. 8 – 10 Stunden am Tag betrieben.

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist der Standort als Industriegebiet ausgewiesen.

Das Mega Test Center der Siemens Energy befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches eines ausgewiesenen Bebauungsplans. Der Bebauungsplan Nr. 295 Hochfeld weist das Betriebsgelände und den Standort der Anlage als Industriegebiet aus. Im Norden des Standortes befinden sich der Außenhafen sowie der Parallelhafen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Mega Test Center in rund 500 m Entfernung im Stadtteil Hochfeld. Weitere, weiter entfernte Wohngebiete befinden sich im Nordwesten und Südwesten. Im Westen und Süden des Betriebsgeländes sind weitere Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt. Nördlich befindet sich der Hafen und westlich verläuft der Rhein.

Die neuen Dampfkessel werden in einem bestehenden Gebäude, dem Mega Test Center, errichtet, in dem auch die Dampfturbinentests durchgeführt werden. Lediglich der neue Schornstein wird außerhalb der Halle auf einer bereits versiegelten Fläche errichtet. Somit werden keine neuen, bisher unveriegelten Flächen in Anspruch genommen.

Eine Ermittlung der Immissionskenngrößen ist nicht erforderlich, da die Emissionsmassenströme

der aus den Schornsteinen abgeleiteten Abgase die entsprechenden Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1 der TA Luft unterschreiten. Somit sind insgesamt aufgrund der geringen Emissionsmassenströme und der geringen Emissionsdauern keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen von gasförmigen Schadstoffen zu erwarten.

Für den beantragten Betrieb der neuen Dampfkesselanlagen wurde eine schalltechnische Beurteilung nach TA Lärm erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Auswirkungen durch Schallemissionen an den Immissionsorten nicht zu erwarten sind.

Ein gleichzeitiger Betrieb der Gasturbinenprüfstände und der Dampfturbinentests ist ausgeschlossen, so dass diese Anlagen nicht gemeinsam auf die Immissionsorte einwirken. Aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung und der geringen Betriebszeiten ergeben sich darüber hinaus auch im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung.

Durch den Betrieb der beiden Dampfkessel ergeben sich in Bezug auf die Stickstoffoxidemissionen nur geringe Emissionsfrachten. Aus diesem Grund und aufgrund der insgesamt nur sehr geringen jährlichen Betriebsdauer sind hinsichtlich der Stickstoff- und Säureeinträge in den mindestens 1,4 km entfernten Schutzgebieten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere für die mindestens 9 km entfernten FFH-Gebiete.

Der Gesamtstandort der Siemens Energy ist kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5 a BImSchG und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Im Betrieb der Dampfkessel fällt in geringem Umfang Abwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf und der Wasseraufbereitung an, das aufgrund seiner Zusammensetzung über die bereits bestehende Einleitstelle direkt in den Außenhafen eingeleitet werden kann. Erhebliche Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Des Weiteren können erhebliche Auswirkungen, z.B. durch Emissionen von Licht und Erschütterungen, Geruchsemissionen sowie die Entsorgung von Abfällen auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Dampfkesselanlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 541

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

387 Veröffentlichung der Tagesordnung der Verbandsversammlung – Zweckverband Studieninstitut Niederrhein

BEKANNTMACHUNG

zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung
- Zweckverband Studieninstitut Niederrhein
am Mittwoch, 09.11.2022, 14:00 Uhr
im Studieninstitut Niederrhein, Raum 5,
Fliethstraße 67 in 41061 Mönchengladbach

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die Sitzung vom 12.11.2021
2. Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Viersen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
3. Bericht über die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
4. Erlass Gebührensatzung
5. Eröffnungsbilanz 2021
6. Vorläufiger Jahresabschluss 2021
7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen 2023
8. Anlagerichtlinie
9. Abschlussbericht zur Organisationsuntersuchung im Produktbereich Lehrgänge und Prüfungen und erste Umsetzungen
10. Tätigkeitsbericht
11. Qualifikation Leitstellenpersonal - Ausbildungskonzept und Verbeamtungsvoraussetzungen - Krefelder Modell
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Termin und Ort der Sitzung 2023

Krefeld, 27.09.2022

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 545



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf